

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SOTV-LAGER

### 1. Geltungsbereich

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für alle Teilnehmenden der Jugendlager Tenero sowie Elm des Solothurner Turnverbandes (nachfolgend "SOTV" genannt).

### 2. Anmeldung und Teilnahmegebühr

- 2.1. Die Anmeldung gilt als verbindlich, sobald diese von der Hauptleitung mittels E-Mail bestätigt wird.
- 2.2. Anmeldungen werden nur berücksichtigt, sofern diese innerhalb der vorgegebenen Anmeldefristen eingegangen sind.
- 2.3. Die Gesamtteilnehmerzahl sowie die Teilnehmerzahlen für Spezialisierungen sind begrenzt. Die Anmeldungen werden erstens chronologisch nach Anmeldungszeitpunkt berücksichtigt. Zweitens nach noch verfügbaren Plätzen (Herren bzw. Damenunterkünfte, Pflichtfach Morgen).
- 2.4. Anmeldungen werden grundsätzlich nur von Jugendlichen mit den in der Ausschreibung erwähnten Jahrgängen akzeptiert. Entscheidend ist der Jahrgang nicht das Alter.
- 2.5. Die Teilnahmegebühren werden entsprechend der Ausschreibung verrechnet.
- 2.6. In der Teilnahmegebühr sind sämtliche Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Lageraktivitäten inbegriffen. Sie ist als Pauschale zu verstehen, die vollumfänglich anfällt. Eine anteilsmässige Verrechnung beispielsweise bei einer unvorhergesehenen früheren Abreise o.ä. ist nicht möglich. Durch die Teilnehmenden getätigte Einkäufe gehen zu Lasten der Teilnehmenden.
- 2.7. Bei nicht bezahlen der Teilnahmegebühr bis zum Areisetag, behält sich die Lagerleitung vor die Anmeldung der Betroffenen zu annullieren und die Teilnahme am Lager zu verwehren. Bei Problemen mit Zahlungen ist die jeweilige Hauptlagerleitung, gemäss Ausschreibung zu kontaktieren.
- 2.8. Falls ein Kind aus organisatorischen Gründen nicht für ein Lager berücksichtigt werden kann wird es so rasch als möglich von der Hauptleitung informiert.

# 3. Durchführung der Jugendlager

3.1. Die SOTV Jugendlager sollen den Kindern und Jugendlichen ein unvergessliches Erlebnis bieten. Hauptschwerpunkt im Lager bildet die sportliche Aktivität und der Aufbau einer vereins- und disziplinenübergreifenden Kameradschaft.















- 3.2. Die Leiterteams bilden sich aus Turnerinnen und Turnern mit langjähriger Erfahrung im Turnsport und J+S. Mit grosser Begeisterung und viel Enthusiasmus bringen sie den Teilnehmenden ausgewählte Sportarten und Disziplinen näher.
- 3.3. Bei einem Unfall stellt die Lagerleitung die Erstbetreuung der verunfallten Person sicher informiert den entsprechenden Notfallkontakt und organisiert eine allfällige Überführung in eine medizinische Einrichtung.
- 3.4. Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit einem Unfall sind von den Teilnehmen zu übernehmen.
- 3.5. Die Erreichbarkeit des auf der Anmeldung angegebenen Notfallkontaktes ist durch die Teilnehmenden oder deren Eltern sicherzustellen.
- 3.6. Die allfällige Abholung der verunfallten Person vom jeweiligen Lagerstandort oder des Standorts der medizinischen Einrichtung ist durch die Eltern zu organisieren. Es ist der Lagerleitung nicht möglich ein verunfalltes Kind über längere Zeit im Lager zu betreuen oder nachhause zu begleiten.
- 3.7. Die durch die Lagerleitungen Vorort kommunizierten Regeln gelten für die gesamte Dauer der SOTV Lager.
- 3.8. Mutwillige Beschädigung von Material und Einrichtung wird den Teilnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.9. Bei nicht einhalten der Regeln behält sich die Lagerleitung vor, die Jugendlichen aus dem entsprechenden Lager auszuschließen die Heimreise ist wiederum Sache der Teilnehmenden. Auch ein Ausschluss für die kommenden Jahre kann durch die Lagerleitung bewirkt werden.

#### 4. Einverständnis betreffend Bildmaterial

- 4.1. Während den SOTV Lagern können Fotos und Videos von den Teilnehmenden gemacht werden. Die Leiterpersonen sind darauf sensibilisiert, dass beim Fotografieren/Filmen die aktuellen ethischen Richtlinien zu berücksichtigen sind.
- 4.2. Die Aufnahmen der Teilnehmenden werden ausschliesslich für Kommunikationsmittel bzw. auf Kommunikationskanälen des SOTV (Broschüren, Zeitschriften, Website, Soziale Medien) verwendet.
- 4.3. Die Bildaufnahmen werden nur im Zusammenhang mit dem SOTV (namentlich für Berichterstattungen oder Werbung) verwendet.
- 4.4. Ausgewählte Fotos werden der Presse zur Berichterstattung zur Verfügung gestellt.
- 4.5. Die berechtigte Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung kann beim SOTV jederzeit verlangen, dass die Fotos und Videos von den Kommunikationskanälen entfernt und gelöscht werden, soweit dies möglich ist.
- 4.6. Mit der Zustimmung der vorliegenden AGB und der Anmeldung an einem SOTV Lager erklären die Teilnehmenden bzw. ihre gesetzliche Vertretung















sich einverstanden mit obenstehenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erstellung/Verwendung von Bildmaterial.

#### 5. Datenschutz

- 5.1. Um ein Lager überhaupt durchführen zu können, ist der SOTV auf die Erfassung gewisser Daten der Teilnehmenden angewiesen. Es werden dabei teilweise auch Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes erfasst.
- 5.2. Die aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften werden dabei eingehalten.
- 5.3. Die Daten der Teilnehmenden werden unter anderem zwecks Erstellung einer Teilnehmerliste sowie zur Erfassung in der nationalen Sport Datenbank verwendet.
- 5.4. Die Teilnehmenden bzw. ihre gesetzliche Vertretung haben insbesondere das Recht auf Berichtigung ihrer Personendaten und das Recht auf Auskunft im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihrer Personendaten.
- 5.5. Die Daten der Teilnehmenden (u.a. Teilnehmerlisten mit besonders schützenswerten Personendaten) werden grundsätzlich spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
- 5.6. Übergeordnet gelten die Datenschutzerklärungen des SOTV/STV.

# 6. Abmeldung / Abbruch des Lagers

- 6.1. Eine Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme am Lager. Entsprechend ist die Teilnahmegebühr gemäss Ziffer 2 vorstehend geschuldet.
- 6.2. Im Falle eines Fernbleibens gelten folgende Bedingungen:
  - Bei einer Abmeldung infolge Krankheit oder Unfall mit ärztlichem Zeugnis entstehen keine Kosten.
  - Bei einer Abmeldung mit schriftlicher Entschuldigung ohne Arztzeugnis beträgt der Unkostenbeitrag je nach Zeitpunkt der Abmeldung:
    - Bis 30 Tage vor Lagerbeginn: CHF 100.00
    - Weniger als 30 Tage vor Lagerbeginn: Keine Rückerstattung
  - Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird zusätzlich ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 erhoben.
- 6.3. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, im Falle einer Erkrankung oder Verletzung ihres Kindes während des Jugendlagers, das Kind unverzüglich abzuholen. Eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr oder sonstiger Kosten erfolgt in einem solchen Fall nicht. Dies gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts oder dem Zeitpunkt der Abreise. Die Verantwortung für die Organisation und die Kosten der Abholung liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- 6.4. Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs des Jugendlagers aufgrund des Ausbruchs eines Virus, einer Magen-Darm-Erkrankung oder einer vergleichbaren Infektionskrankheit, besteht kein Anspruch auf















Rückerstattung der Teilnahmegebühr oder sonstiger Kosten, auch wenn ihr Kind selbst nicht betroffen ist. Die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmer hat oberste Priorität, und die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind in einem solchen Fall umgehend abzuholen. Alle anfallenden Kosten für die Abholung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

## 7. Versicherung

- 7.1. Für Versicherungen sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich. Der SOTV haftet insbesondere nicht für Sach- oder Personenschäden sowie Diebstahl.
- 7.2. Die als STV-Mitglieder registrierten Teilnehmenden sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV gegen Unfälle (in Ergänzung zu Drittversicherungen), Brillenschäden und Haftpflicht versichert.











